



ONE-Dyas B.V.
(UNStudio, 7th Floor)
Parnassusweg 815
1082 LZ Amsterdam
Niederlande

Hansa Hydrocarbons Limited
18 Fitzwilliam Place
Dublin 2
DO2 HH29
Irland

Neptune Energy Germany B. V.
Einsteinlaan 10
2719EP Zoetermeer
Nederlande

Bearbeitet von [REDACTED]

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
LID.4/L67211/41-18_03/2022-
0001

Durchwahl
(0 53 23) 9612-200

Clausthal-Zellerfeld,
23.05.2022

E-Mail
poststelle.clz@lbeg.niedersachsen.de

Erteilung der Erlaubnis zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen zu gewerblichen Zwecken NE3-0005-01

Antrag der federführenden Gesellschaft One-Dyas B.V. vom 19.11.2020, mit Ergänzung vom 19.03.2021, i. V. m. Klageantrag vom 22.11.2021 – VG Hannover, Az. 11 A 5908/21, inzwischen verwiesen an OVG Lüneburg, Az. 7 KS 2/22

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß §§ 7, 10, 11 und 16 des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1760), wird Ihnen auf den o. a. gemeinsamen Antrag die zugeteilte Erlaubnis zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen zu gewerblichen Zwecken erneut zur gesamten Hand erteilt. Die Erteilung erfolgt im Umfang der dem Bescheid zur Teilaufhebung vom 15.03.2021, Az. L1.5/L67211/41-18_03/2020-0001 beiliegenden Erlaubnisfeldkarte, die somit auch Bestandteil dieses Bescheides ist und deren Fläche sich auf die darauf eingetragene rot umrandete Begrenzung (Feldseckpunkte: in ganzen Zahlen, 1 bis 31 und 1) bezieht.

Das Erlaubnisfeld „NE3-0005-01“ erstreckt sich über eine Fläche von 825 387 400 m².

Die Erlaubnis wird vom 01.06.2022 bis 31.05.2025 befristet erteilt.

1. Sie sind verpflichtet, das Erlaubnisfeld nach Maßgabe des vorgelegten Arbeitsprogramms zu untersuchen. Die Erlaubnis erlischt, wenn das mit dem Antrag vorgelegte Arbeitsprogramm nicht erfüllt wird, es sei denn, die Abweichungen sind zuvor schriftlich angezeigt und vom Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) genehmigt worden.

2. Dem LBEG ist jeweils **unaufgefordert bis zum 1. März** über den Stand der im Vorjahr durchgeföhrten Aufsuchungsarbeiten entsprechend dem im Merkblatt für die Erteilung und Bearbeitung von Bergbauberechtigungen für Erdwärme enthaltenen Vorlagen (Anhang B) zu berichten. Änderungen des Arbeitsprogramms sind gemäß § 16 Abs. 4 BBergG zwecks Abstimmung schriftlich anzuseigen und zu begründen. Angaben im Jahresbericht zu etwaigen Änderungen und Fortschreibungen des Arbeitsprogramms ersetzen diese Anzeige nicht. Soweit die Notwendigkeit einer Jahresbesprechung mit Vortrag besteht erfolgt hierzu eine Einladung des LBEG. Zu der Berichterstattung gehört die Vorlage der Untersuchungsergebnisse in Form von Schichtenverzeichnissen und zeichnerischen Darstellungen der geologischen Verhältnisse.
3. Sie sind gemäß Bundesberggesetz (BBergG) und Lagerstättengesetz (LagerstG) zur Berichterstattung und Datenablieferung an das LBEG verpflichtet. Nähere Angaben dazu sind der beigefügten Anlage „Merkblatt zur Erhebung von geophysikalischen und geologischen Daten aus Kohlenwasserstoff-Erlaubnis- und Bewilligungsfeldern“ zu entnehmen.

Begründung:

I.

1. Sachverhalt

Nach dem Bescheid des LBEG zur Teilaufhebung der ehemaligen Erlaubnis B20008/71 vom 15.03.2021 ging zum Verlängerungsantrag vom 19.11.2020 mit Schreiben der ONE-Dyas B.V. vom 19.03.2021 eine Ergänzung des Arbeitsprogramms zu. Aufgrund dieses Arbeitsprogramms bestanden keine Bedenken gegen eine Verlängerung der Bergbauberechtigung um weitere 3 Jahre.

Nach § 16 Abs. 4 Satz 2 BBergG soll eine Erlaubnis um jeweils drei Jahre verlängert werden, soweit das Erlaubnisfeld trotz planmäßiger, mit der zuständigen Behörde abgestimmter Aufsuchung noch nicht ausreichend untersucht werden konnte und Versagungsgründe nach § 11 BBergG nicht vorliegen.

Zunächst war vorgesehen, die Verlängerung dieser Berechtigung aufgrund der öffentlichen Interessen zu versagen, welche die Aufsuchung im gesamten Erlaubnisfeld ausschlossen und den bergbaulichen vorgen. Diese bestanden aus Aspekten des Klimaschutzes und des Naturschutzes, die ihren Ausdruck in dem bundesverfassungsgerichtlichen Beschluss vom 24. März 2021), der Entschließung des Niedersächsischen Landtages (Drs. 18/9595 vom 30.06.2021) und im Koalitionsvertrag 2021 – 2025 zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD), BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN und den Freien Demokraten (FDP) fanden.

Mit Klageschrift der Unternehmen ONE-Dyas B.V., Hansa Hydrocarbons Limited und Neptune Energy Germany B.V. vom 22.11.2021 wurde beantragt, den Beklagten zu verpflichten, den Klägerinnen die ihnen erteilte Erlaubnis für die Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen im Erlaubnisfeld NE3-0005-01 auf dem deutschen Festlandsockel in der Nordsee antragsgemäß zu verlängern, hilfsweise neu zu erteilen.

Im Wesentlichen wurde dort ausgeführt, dass

- die Klimaschutzenscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 24.03.2021 den Bundesgesetzgeber nur zur Konkretisierung der Emissionsminderungsziele verpflichtet habe, wobei dieser nicht aufgefordert worden sei, bestimmte konkrete Minderungsmaßnahmen zu ergreifen,
- nur der Bundesgesetzgeber für ein generelles Verbot der Erdgasförderung in der Nordsee zuständig sei, während dem Landesgesetzgeber hierfür die Zuständigkeit fehle,
- allgemeine klimapolitische Erwägungen, die keinen Niederschlag in konkreten gesetzlichen Grundlagen gefunden haben, keine entgegenstehenden öffentlichen Interessen begründen könnten,

- die Erdgasgewinnung in der Nordsee bezogen auf die gesamte Wertschöpfungskette um 30 % weniger klimaschädlich sei als Importgas,
- weltweit laufend neue Felder erschlossen würden, sodass eine Förderung aus dem beantragten Feld zum Zeitpunkt der angestrebten Treibhausgasneutralität im Jahr 2045 irrelevant sei und zudem der Pfad zur Klimaneutralität mit Mechanismen des europäischen und nationalen Emissionshandels gesteuert werde,
- die Erwägung, die Erteilung einer Erlaubnis für ein Feld, aus dem auch nach 2045 Gas gefördert werden könnte, dem Netto-Null-Emissionsziel des KSG widerspräche, im Umkehrschluss belege, dass die Förderung vor 2045 und damit für den größten Teil der wirtschaftlichen Lebensdauer des Feldes erlaubt sei,
- ein Verbot der Erdgasgewinnung im deutschen Sektor der Nordsee mit der Folge steigender Importabhängigkeiten dem etwa in § 1 Abs. 1 EnWG normierten Zielen einer sicheren und preisgünstigen Energieversorgung zuwiderliefe,
- es vorzuziehen sei, Erdgas nach den hohen deutschen und niederländischen Umweltstandards zu fördern und somit eine höhere Wertschöpfung vor Ort zu erzielen als Erdgas aus Regionen mit niedrigeren Standards,
- es keine Hinweise darauf gebe, dass die geplante Exploration oder Produktion geschützte Gebiete beeinträchtigen könne bzw. selbst wenn dies der Fall wäre, die Einhaltung der Vorschriften zudem in der Regel durch die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung sichergestellt werden könne.

Sie ließen darüber hinaus ausführen, dass

- allgemein bekannt und im Koalitionsvertrag der Bundesregierung als wichtiges Ziel benannt sei, dass kurz- und mittelfristig große zusätzliche Kraftwerkskapazitäten auf Erdgasbasis geschaffen werden müssten, um den angestrebten frühen Ausstieg aus der Kohleverstromung zu ermöglichen,
- das Erdgas nach den weltweit strengsten Vorschriften produziert werde, die Auswirkungen auf die Umwelt durch mehrere überobligatorische Vorkehrungen minimiert würden und die Erschließung und Produktion mit Windstrom die Emissionen auf nahezu Null reduzieren werde,
- es dringend erforderlich sei, die Quellen der deutschen Energieversorgung stärker zu diversifizieren, wozu heimische Lagerstätten einen wichtigen und umweltfreundlichen Beitrag liefern könnten,
- deutsche Gasversorgungsunternehmen zusätzliche Gaslieferungen aus den Niederlanden verlangt haben, um die inländische Nachfrage decken zu können und eine Blockierung der Erdgasgewinnung aus dem Feld Geldsackplate mithin widersprüchlich wäre,
- der Landeshaushalt über die Förderabgabe von der geplanten Gewinnung profitieren würde.

2. Zwischenzeitliche Ausformung des öffentlichen Interesses

a.

Mit Beschluss vom 24.03.2021 erklärte das Bundesverfassungsgericht Teile des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG) in seiner damaligen Fassung für mit Grundgesetz unvereinbar (BVerfG, Beschluss vom 24.03.2021, Az. I BvR 2656/18 u.a.). Zur Begründung führte das Bundesverfassungsgericht aus, das Gesetz verschiebe hohe Emissionsminderungslasten unumkehrbar auf Zeiträume nach 2030. Dies gehe zu Lasten der jüngeren Generation. Die Erwärmung zu begrenzen sei dann nur mit immer dringenderen und kurzfristigeren Maßnahmen machbar. Davon seien dann praktisch sämtliche grundgesetzlichen Freiheitsrechte potenziell betroffen, weil derzeit noch immer fast alle Bereiche menschlichen Lebens mit der Emission von Treibhausgasen verbunden und damit nach 2030 von drastischen Einschränkungen bedroht seien. Dabei nehme das relative Gewicht des Klimaschutzgebots in der Abwägung bei fortschreitendem Klimawandel weiter zu. Mit den natürlichen Lebensgrundlagen müsse laut Artikel 20a des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland sorgsam umgegangen werden, sie müssten der Nachwelt in einem Zustand hinterlassen werden, „dass nachfolgende Generationen diese nicht nur um den Preis radikaler

eigener Enthaltsamkeit weiter bewahren könnten“. Es dürfe nicht dazu kommen, dass einer Generation das Recht zugestanden werde, „unter vergleichsweise milder Reduktionslast große Teile des CO₂-Budgets zu verbrauchen, wenn damit zugleich den nachfolgenden Generationen eine radikale Reduktionslast überlassen und deren Leben umfassenden Freiheitseinbußen ausgesetzt würde“. Die durch das Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Maßgaben setze der Gesetzgeber mit den Änderungen des KSG vom 18.08.2021 um.

b.

Unter dem 30.06.2021 wurde im Niedersächsischen Landtag durch die Fraktion der SPD und die Fraktion der CDU den Antrag zu einer Entschließung zum Schutz des Wattenmeeres vorgelegt (Drs. 18/9595). Über diesen Antrag wurde im Ausschuss für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, im Ausschuss für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung, im Unterausschuss Häfen und Schifffahrt und im Landtag selbst beraten. In seiner Sitzung am 13.10.2021 hat der Landtag mit großer Mehrheit die Entschließung angenommen (Drs.18/10082), in der es heißt:

Der niedersächsische Landtag stellte hierzu fest:

- Die durch das Vorhaben des niederländischen Unternehmens ONE Dyas B.V. betroffenen Schutzgebiete sind von herausragender Bedeutung. Ihr Schutz muss für die Landesregierung oberste Priorität haben.
- Das volkswirtschaftliche Interesse an der Erdgasförderung aus noch nicht erschlossenen Gebieten in der Nordsee ist gering und steht nicht im Einklang mit den Zielen der Energiewende. Gegenüber den Gefahren für den Naturraum Wattenmeer und insbesondere das Naturschutzgebiet „Borkum Riff“ hat die Erdgasförderung in jedem Fall zurückzustehen.
- Der Schutz der betroffenen, einzigartigen Naturlandschaft ist ein dem Vorhaben von ONE Dyas B.V. entgegenstehendes „überwiegendes öffentliches Interesse“ im Sinne des Bundesberggesetzes.

Die Entschließung des Niedersächsischen Landtags vom 13.10.2021 wurde in der 138. Sitzung des niedersächsischen Landtags vom 19.05.2022 aufgehoben.

c.

Am 07.12.2021 unterzeichneten die die Bundesregierung tragenden Parteien SPD, Grüne und FDP den gemeinsamen Koalitionsvertrag 2021 - 2025. Dieser trifft unter Punkt III. (Klimaschutz in einer sozial-ökologischen Marktwirtschaft), Unterpunkt Meeresschutz die Feststellung, dass keine neuen Genehmigungen für Öl- und Gasbohrungen jenseits der erteilten Rahmenbetriebserlaubnisse für die deutsche Nord- und Ostsee erteilt werden sollen.

II.

1.

Der beantragten Erlaubnis stehen gewichtige öffentliche Interessen entgegen, die jedoch wegen der akuten Probleme bei der Rohstoffversorgung vorübergehend zurückzustellen sind.

Für die angestrebte Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen in dem beantragten Feld ist eine Erlaubnis nach § 7 BBergG erforderlich. Gemäß § 11 Nr. 10 BBergG ist die Erlaubnis zu versagen, wenn überwiegende öffentliche Interessen die Aufsuchung im gesamten zuzuteilenden Feld ausschließen.

Auf Grundlage des § 11 Nr. 10 BBergG ist die Genehmigungsbehörde bereits im Erlaubnisverfahren aufgefordert, das bergbauliche Interesse des Antragstellers mit den sonstigen öffentlichen Interessen abzuwägen. Hierbei müssen für eine Versagung der Erlaubnis die öffentlichen Interessen einen Bezug zu dem in Betracht kommenden Feld haben, sich auf das gesamte zuzuteilende Feld

erstrecken, gegenüber den volkswirtschaftlich-bergbaulichen Interessen und den individuell-wirtschaftsbezogenen Interessen an der Erteilung der Erlaubnis überwiegen und die Aufsuchung ausschließen.

Im Einzelnen:

a. Vorliegen entgegenstehender öffentlicher Interessen

Der Begriff des öffentlichen Interesses in § 11 Nr. 10 BBergG ist ein unbestimmter Rechtsbegriff. Der Gesetzgeber verweist beispielhaft auf je nach Lage des Einzelfalls vorliegende und zu gewichtende Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, der Raumordnung und Landesplanung, des Verkehrs und des Gewässerschutzes (BT-Drs. 8/1315, S. 87). Entgegen Ihrer Stellungnahme ist auch nicht erforderlich, dass die entgegenstehenden Interessen in Rechtsvorschriften konkretisiert sind, es kommen vielmehr alle von der Rechtsordnung anerkannten raumbezogenen öffentlichen Interessen in Betracht (OVG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 04.11.199, Az. I / 4 S 170/97, A 1/4 S 170/97; VGH Mannheim, Urteil vom 9.6.1988, VBIBW 1988, 398 [400] = NuR 1989, 130 ff.).

(1) Beschluss des Bundesverfassungsgerichts und Änderung des Bundes-Klimaschutzgesetzes; Treibhausgasreduktion

Das Bundesverfassungsgericht und der Bundesgesetzgeber haben das verfassungsrechtliche Gebot des Art. 20a GG konkretisiert und eine neuartige Ausformung des öffentlichen Interesses an frühzeitigen und entschiedenen Treibhausgasreduktion formuliert. Diesen Anforderungen ist der Gesetzgeber mit seinen Vorgaben zur Treibhausgasneutralität für das Jahr 2045 (§ 3 Abs. 2 Bundes-Klimaschutzgesetz) begegnet. Diese Entscheidungen waren im Verfahren der Erteilung der Erlaubnis als neu ausgeformtes entgegenstehendes öffentliches Interesse im Sinne des § 11 Nr. 10 BBergG zu berücksichtigen.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem wegweisenden Beschluss vom 24.03.2021 u.a. aus Art. 20a GG das verfassungsrechtliche Gebot abgeleitet, Treibhausgasemissionen auf ein verträgliches Maß zu begrenzen. Dieses Gebot soll mit fortschreitendem Klimawandel zunehmende Bedeutung erhalten (1 BvR 2656/18 u.a. Rn. 198). Als Reaktion auf das Urteil wurde das Klimaschutzgesetz (KSG) am 18.08.2021 deutlich verschärft und sieht nunmehr in § 3 Abs. 1 Nr. 1 u.a. die Pflicht zur Reduktion von Treibhausgasen um mindestens 65 % bis 2030 vor. Darüber hinaus hat das Klimaschutzgebot des Art. 20a GG nach der Wertung des Bundesverfassungsgerichts eine internationale Dimension.

Es wird nicht verkannt, dass der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vorrangig den Gesetzgeber adressiert. Auch das Handeln der öffentlichen Verwaltung ist allerdings an die aus dem Rechtsstaatsprinzip abgeleiteten Verfassungsgrundsätze gebunden. Insofern setzt das verfassungsrechtliche Gebot der Treibhausgasreduktion auch den Rahmen für weitreichende bergrechtliche Entscheidungen. Dies hat zur Konsequenz, dass Vorhaben, die in bedeutendem Umfang zum Ausstoß von Treibhausgasen beitragen, im Lichte dieser neuen Maßstäbe zu prüfen sind, ob sie im Einklang mit dem verfassungsrechtlich gebotenen Ziel einer entschiedenen Treibhausgasreduktion stehen.

Insbesondere die erstmalige Erschließung einer Erdgas- oder Erdöllagerstätte reicht wegen des erheblichen zeitlichen Vorlaufs hinsichtlich ihrer Ausbeutung und Nutzung weit in die Zukunft und schränkt folglich die künftigen Spielräume für die notwendigen Klimaschutzanstrengungen deutlich ein. Anträge sind in der Regel auf einen Zeitraum von 25 Jahren und mithin auf einen im Sinne der entschiedenen Treibhausgasreduktion langfristigen Zeitraum gerichtet. Das Bundesverfassungsgericht hat hierzu ausdrücklich in Leitsatz 4 formuliert, dass der Schutzauftrag des Art. 20a GG die Notwendigkeit einschließt, mit den natürlichen Lebensgrundlagen so sorgsam umzugehen und sie der Nachwelt in solchem Zustand zu hinterlassen, dass nachfolgende Generationen diese nicht nur um den Preis radikaler eigener Enthaltsamkeit weiter bewahren könnten. Das Bundesver-

fassungsgericht führt unter Rn. 248 weiter aus, dass der Übergang zur Klimaneutralität rechtzeitig einzuleiten sei. In allen Lebensbereichen müssten Entwicklungen einsetzen, die es ermöglichen, dass von grundrechtlicher Freiheit auch später noch, dann auf der Grundlage CO2-freier Verhaltensalternativen, gehaltvoll Gebrauch gemacht werden kann. Das Bundesverfassungsgericht hat den Budget-Ansatz verfassungsrechtlich anerkannt und sich die Budgetrechnung des Sachverständigenrats für Umweltfragen (SRU, Umweltgutachten 2020, S. 52) zu eigen gemacht, welche sich am Budget des IPCC, im Deutschen oft als Weltklimarat bezeichnet, orientiert. Hiernach wäre das deutsche CO2-Budget zur Erreichung des 1,75 °C Ziels im Jahr 2029 verbraucht, bei linearer Reduktion im Jahr 2038 (SRU, Umweltgutachten 2020, S. 52). Der Vorhabenszeitraum von der Aufsuchung bis hin zu einer späteren Ausförderung konfiguriert mithin mit diesen Vorgaben.

(2) Entschließung des Niedersächsischen Landtags vom 13.10.2021 und deren Aufhebung vom 19.05.2022; Bedeutung der betroffenen Schutzgebiete

Am 13.10.2021 hat der Niedersächsische Landtag die Entschließung getroffen, in der er jenseits des Entschließungswortlautes auch eine grundsätzliche ablehnende Haltung gegenüber der Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen bekundet hat.

Diese Entschließung ist im Verfahren der Erteilung der Erlaubnis als neu ausgeformtes entgegenstehendes öffentliches Interesse im Sinne des § 11 Nr. 10 BBergG zu berücksichtigen. Es wird dabei nicht verkannt, dass Entschließungen – hier des niedersächsischen Landtages – keinen Gesetzesrang haben. Es handelt sich um die parlamentarische Handlungsform, mit der das Parlament seine Position erklärt und die insofern Aufforderungscharakter besitzt. In die Entscheidung gewichtig einzustellen war jedoch, dass die gewählten Volksvertreter des Niedersächsischen Landtags und mithin ein demokratisch legitimiertes Verfassungsorgan mit dem Entschließungsantrag vom 13.10.2021 infolge intensiver Beratung über den hier zu verbescheidenden Antrag eine Abwägung zwischen den in Rede stehenden Rechtsgütern getroffen und fraktionsübergreifend eine raumbezogene Festlegung (Keine Erdgasförderung in dem beantragten Feld) getroffen hat.

Ihrer Einwendung, nur der Bundesgesetzgeber sei zuständig für ein generelles Verbot der Erdgasförderung ist entgegenzuhalten, dass dem Land Niedersachsen die Kompetenz zukommt, raumbezogene Festlegungen für das niedersächsische Küstenmeer zu treffen. Darüber hinaus liegt auch unabhängig von rechtsformlichen Sachkompetenzen jedenfalls eine räumliche Betroffenheit des Landes Niedersachsen vor, welche sich in der Entschließung des Niedersächsischen Landtags widerspiegelt. Der Niedersächsische Landtag hat festgestellt, dass der ungestörten Nutzung des sensiblen Bereichs des Küstenmeeres der Vorzug vor bergbaulichen und privaten Interessen gebührt. Diese neue Ausprägung des öffentlichen Interesses hat auch zur Folge, dass die ökologischen Begleitumstände der Erdgasförderung anders gesehen und gewichtet werden müssen als zuvor. Allen Optimierungsmaßnahmen zum Trotz ist die Aufsuchung von Bodenschätzen nicht ohne Eingriffe in Natur und Umwelt möglich, wobei das beantragte Erlaubnisfeld zu einem erheblichen Teil in einem Naturschutzgebiet (FFH-Gebiet Borkum-Riffgrund) und des Weiteren in der Nähe des Nationalparks Niedersächsisches Wattenmeer liegt.

Das Erfordernis des entschlossenen Schutzes des sensiblen Bereichs der niedersächsischen Nordsee wird unterstrichen durch eine im Jahr 2021 veröffentlichte Studie, wonach die Popularität des streng geschützten Schweinswals in der Nordsee beständig abnimmt, da angesichts der Vielfalt und Fülle anthropogener Stressoren der langfristige Fortpflanzungserfolg in Frage gestellt ist (Nachtsheim, D. A., Viquerat, S., Unger, B., Ramírez-Martínez, N. C., Siebert, U., & Gilles, A. (2021). Small cetacean in a human high-use area: Trends in harbour porpoise abundance in the North Sea over two decades. *Frontiers in Marine Science*, 7, 1135). Die bestehenden Risiken für das besonders schützenswerte Wattenmeer und das Naturschutzgebiet Borkum-Riffgrund mögen beherrschbar sein, zu vernachlässigen sind sie jedoch nicht. Dies hatten die Volksvertreter des Niedersächsischen Landtags in ihrer Entschließung bekräftigt.

Diese Erwägungen sind durch die erneute Entschließung des niedersächsischen Landtags vom 19.05.2022 gegenstandslos geworden.

(3) Koalitionsvertrag vom 07.12.2021; Klima- und Meeresschutz

Auch die Festlegung der die Bundesregierung tragenden Parteien im Koalitionsvertrag war als neu hinzugekommene Ausformung des öffentlichen, demokratisch legitimierten, Interesses ein in die Prüfung einzustellender Umstand. Auch hier wird nicht verkannt, dass die Rechtsnatur und Verbindlichkeit von Koalitionsverträgen umstritten ist und diese teils als Verfassungsverträge, teils als lediglich politisch bindende Absprachen („politische Geschäftsgrundlage“) qualifiziert werden. In die Entscheidung gewichtig einzustellen war jedoch, dass die klare Feststellung des politischen Willens der neuen Regierungsparteien, keine Genehmigungen für Öl- und Gasbohrungen für die deutsche Nord- und Ostsee erteilen zu wollen die Weichenstellung für künftige Gesetzesvorhaben und damit auch schon jetzt für die gesetzliche Auslegung des Begriffs des öffentlichen Interesses zu berücksichtigen ist.

b. Überwiegen des öffentlichen Interesses

Die grundsätzlich bestehenden öffentlichen Interessen an einer entschiedenen Treibhausgasreduktion sowie einem entschiedenen Schutz des sensiblen niedersächsischen Küstenmeeres sind jedoch gegenwärtig nachrangig gegenüber der Sicherung der Rohstoffversorgung.

Das Gesetz definiert den Begriff der Interessen, welche mit den gegenüberstehenden öffentlichen Interessen abzuwegen sind, nicht näher. In Ansehung des § 1 BBergG muss es sich hier einerseits um volkswirtschaftlich-bergbauliche Interessen handeln. In Ansehung der betroffenen Grundrechts- und einfachgesetzlichen Positionen waren andererseits Ihre individuell-wirtschaftlichen Interessen an der Erteilung der Erlaubnis einzubeziehen.

Ihr unternehmerisches Interesse an der erstrebten Erlaubnis ergibt sich aus dem geplanten Verkauf (nach Fündigkeitszeitpunkt) des geförderten Bodenschatzes zum Zwecke der Energiegewinnung. Da in diesem Fall unvermeidlich Treibhausgasemissionen entstehen, steht Ihrem Interesse wie dargelegt das öffentliche Interesse an einer entschiedenen Reduktion der Treibhausgasemissionen entgegen. Ferner steht Ihr Interesse an der Durchführung der hierfür notwendigen Bohrungen dem öffentlichen Interesse an Unberührtheit der niedersächsischen Nordsee von neuen Bohrungen und mithin einem entschiedenen Schutz des niedersächsischen Küstenmeeres entgegen. Selbst umfangreiche Risikomanagementmaßnahmen sind nicht geeignet, Eingriffe in Natur und Umwelt sowie Restrisiken vollständig zu eliminieren.

Die in § 1 BBergG zum Ausdruck kommenden Ziele und Wertungen des Gesetzgebers sind bei der Auslegung von Einzelbestimmungen zu beachten. Hiernach sollen die Vorschriften des BBergG die Aufsuchung, Gewinnung und Aufbereitung heimischer Bodenschätze ordnen und fördern. Ein öffentliches Interesse an der Gewinnung von Bodenschätzen soll hingegen nicht stets - oder auch nur grundsätzlich - Vorrang vor entgegenstehenden Interessen haben (BVerwG, Urteil vom 20.11.2008, Az. 7 C 10.08). Dies gilt hier in besonderer Weise, denn § 1 Nr. 1 BBergG beinhaltet eine nationale Komponente, konkret die Sicherung der deutschen Rohstoffversorgung (Boldt/Weller, BBergG, § 1 Rz. 2; Frenz, BBergG, § 1 Rz. 1; Weller/Kullmann, BBergG, § 1 Rz. 1).

Das öffentliche Interesse an einem entschlossenen Schutz des Klimas hat in den Jahren 2020/2021 entscheidend an Bedeutung und Wertigkeit gewonnen. Hierneben hat auch das öffentliche Interesse an einer Unberührtheit des deutschen bzw. des niedersächsischen Küstenmeeres von neuen Bohrungen in den Jahren 2020/2021 in erheblichem Maße an Gewicht gewonnen. Diesen Interessen kommt damit grundsätzlich eine überragende Bedeutung zu, allerdings nicht in der gegenwärtigen Krisensituation, in der die Rohstoffversorgung in ausreichendem Umfang nicht gewährleistet ist. Die aktuellen Geschehnisse um den Krieg in der Ukraine zeigen nachdrücklich, dass die Abhängigkeit der Rohstoffversorgung aus Russland eine überaus bedrohliche Lage für die nationale Rohstoffversorgung geschaffen hat.

In dieser Situation bestehen überwiegende Interessen an Maßnahmen zur Sicherstellung einer von Russland unabhängigen Rohstoffversorgung, zu der die beabsichtigte Gewinnung von Erdgas (nach erfolgreicher Aufsuchung) beiträgt, wovon ungefähr die Hälfte in deutschen Hoheitsgewässern vermutet wird. Dies wird auch deutlich, indem der Landtag auf Antrag der Landesregierung die oben erwähnte Landtagsentschließung aufgehoben hat. Gleichfalls äußerte der Bundeswirtschaftsminister sich bereits dahingehend, diese Auffassung der Landesregierung zu teilen (Rundblick, 07.02.2022 zur Anfrage der Bundestagsabgeordneten und Fraktionsvorsitzenden der Partei „Die Linke“, Frau Amira Mohamed Ali).

2.

Sie haben Anlass zu diesem Verfahren gegeben und haben deshalb die Kosten zu tragen. Für die Erteilung der Erlaubnis erhebe ich gemäß § 1 Abs. 1 NVwKostG i. V. m. Nummer 15.2.1.1.1 des Kostentarifs der Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO) in den bei Erlass dieses Bescheids geltenden Fassungen eine Verwaltungsgebühr von 3.420 EURO. Der Kostentarif sieht für die Entscheidung über die Erteilung einer Erlaubnis einen Gebührenrahmen von 680 bis 6.850 EURO vor. Bei dieser Festsetzung wurde neben dem Verwaltungsaufwand und dem wirtschaftlichen Vorteil einer Bergbauberechtigung für den Bodenschatz (Kohlenwasserstoffe) berücksichtigt, sowie die Betrachtung, dass diese Erteilung einer Verlängerung der Erlaubnis gleichkommt.

Hinweise:

- Bereits bei Einreichung des Arbeitsprogramms im Rahmen künftiger Erlaubnisverlängerungen ist der zeitliche Ablauf der einzelnen Vorhaben Ihres Arbeitsprogramms anzugeben. Dabei sind weiterhin die finanziellen Aufwendungen für die einzelnen Vorhaben Ihres Arbeitsprogramms darzustellen.
- Ich weise darauf hin, dass eine Beteiligung Dritter an dieser Erlaubnis gemäß § 22 BBergG der Genehmigung des LBEG bedarf. Hierzu ist die Vorlage eines Vertrages erforderlich, welcher vom Erlaubnisinhaber, den ggf. vorhandenen Konsorten und dem zu beteiligenden Vertragspartner unterschrieben ist.
- Ein Merkblatt für die Erteilung und Bearbeitung von Bergbauberechtigungen für Erdwärme gemäß § 3 Abs. 3 Bundesberggesetz und ein Merkblatt zur Erhebung von geophysikalischen und geologischen Daten aus Erdwärme-Erlaubnis- und Bewilligungsfeldern liegen bei.
- Das Merkblatt zur Feldesabgabeerklärung sowie aktuelle Vordrucke zu den Feldesabgabeerklärung für den jeweiligen Ergebungszeitraum können auf der Internet-Seite des LBEG (<https://www.lbeg.niedersachsen.de>) unter Bergbau/Feldes- und Förderabgabe/ Festsetzung und Erhebung abgerufen werden.
- Das LBEG empfiehlt den Berechtigungsinhabern Anträge zur Verlängerung von Bergbau-berechtigungen frühzeitig, möglichst 6 Monate vor deren Ablauf, vorzulegen.
- Die nachstehend festgesetzten Verwaltungskosten sind nur einmal zu erstatten. Die Sollstellung erfolgt für unsere Buchhaltung zu Lasten der Federführerin, ONE-Dyas B.V., die auch Empfängerin der Verwaltungskosten-Rechnung ist.

Verwaltungskostenfestsetzung:

Für die Erteilung dieser Erlaubnis erhebe ich gemäß Tarifnummer 15.2.1.1.1 des Kostentarifs der Allgemeinen Gebührenordnung vom 05.06.1997 (Nds. GVBl. S. 171, 1998, S. 501), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Januar 2022 (Nds. GVBl. S. 36), eine Verwaltungsgebühr von 3.420 Euro.

Eine Verwaltungskostenrechnung ist beigefügt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid sowie die Verwaltungskostenfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig, zu erheben.

Die Klage gegen die Verwaltungskostenfestsetzung hat jedoch gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung, so dass die Zahlungsverpflichtung unverändert weiterbesteht.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage
gez. [REDACTED]

Maschinell erstellt, daher ohne Unterschrift.